

Fallbeispiele zum IT-Recht – Wie haftet der Betreiber einer Suchmaschine?

Google & Co. haben ein beachtliches Geschäftsmodell entwickelt. Und das ohne eigene Inhalte beizusteuern. Letztlich zeigen sie – zumindest in den Trefferlisten – nur fremden Inhalt an, nämlich das, was ihre Robots, auf den Webseiten Dritter finden.

Für fremden Inhalt besteht im Netz eine Haftungsprivilegierung. Derjenige, der fremden Inhalt online bereit stellt, haftet dann in der Regel nur nachdem er positive Kenntnis davon erlangt hat, dass der Inhalt in irgendeiner Art und Weise rechtswidrig ist. Vom Gesetzgeber gemeint ist damit in erster Linie der sogenannte „user generated content“, also der fremde Inhalt, der auch auf dem Webserver des Seitenbetreibers liegt, nicht unbedingt der Inhalt, der von Dritten stammt und lediglich durch Auslesen des Codes beim Seitenbetreiber – eben z.B. auf der Trefferliste des Suchmaschinenbetreibers – angezeigt wird.

Wie ist das also mit der Haftung des Suchmaschinenbetreibers? Was ist, wenn eine Information, die Google als Treffer anzeigt, selbst bereits rechtswidrig ist? Wie sieht es mit der Haftung für Snippets aus? Und welche Möglichkeiten gibt es, wenn beispielsweise eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auf der Trefferliste erscheint?

Anhand eines tatsächlich so ergangenen Urteils zur Haftung von Google sollen die Grundsätze etwas näher beleuchtet werden. In loser Folge sollen in den nächsten Ausgaben weitere Fallbeispiele zur Suchmaschinenhaftung folgen.

Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die Frage und versuchen Sie zunächst selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie die Lösung ansehen.

Hätten Sie ebenso entscheiden?

Fallbeispiel:

A ist Journalist und Sachbuchautor, der auch in Fernsehsendungen und auf Bühnen auftritt. Er nimmt G als Betreiberin einer Internetsuchmaschine auf Unterlassen der Verbreitung folgenden Inhalts ihrer Internetseite, der bei Eingabe des Namens des Antragstellers erscheint, in Anspruch:

»Schowbusiness: Eklat – S. tritt unter Buhrufen ab ... 6. März 2008 ... Aber ein sichtlich verwirrter S. und ein besserwisserisches Publikum verwandelten den sprachkritischen Abend in ein ...

www...de/.../Eklat_...S._tritt_unter_Buhrufen_ab.html – Im Cache – Ähnlich«.

Ein Anklicken der Überschrift führt auf die Webseite www...de/satire/article.../Eklat_...S._tritt_unter_Buhrufen_ab.html zu einem Beitrag in ..., in dem unter der Überschrift »Schowbusiness: Eklat – S. tritt unter Buhrufen ab« über einen fiktiven Auftritt des A berichtet wird.

Mit Anwaltsschreiben forderte A zur Löschung des Suchergebnisses auf. Eine Reaktion erfolgte daraufhin nicht. A ist der Auffassung, G habe vor Veröffentlichung, jedenfalls aber nach Abmahnung, sicherstellen müssen, dass nicht durch Kürzungen und Auslassungen, namentlich durch Weglassen jeglichen Hinweises auf den Satirecharakter des angezeigten Artikels, eine ihn belastende unwahre Tatsachenbehauptung verbreitet werde.

Frage:

Kann A von G verlangen, es künftig zu unterlassen, das Suchergebnis so anzuzeigen?

Antwort:

JA.

Das Landgericht Berlin hatte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung noch zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Bei der Veröffentlichung handele es sich um ein sog. Snippet, das durch einen automatisierten Vorgang zustande gekommen sei. Deshalb könne es sich schon um keine bewusst unvollständige Berichterstattung handeln und fehle es an einer Persönlichkeitsverletzung. Es sei das Charakteristische eines Suchergebnisses im Internet, dass der Ausgangsartikel verkürzt und nicht in seinem vollständigen Sinngehalt wiedergegeben werde. Zudem vermittele auch das Snippet für den unbefangenen Durchschnittsleser keinen anderen Eindruck als der Ausgangsartikel, sodass G schon deshalb keine weiteren Prüfungs- oder Löschungspflichten träfen.

A ging in die nächste Instanz und bekam Recht. G als Suchmaschinenbetreiberin könne sich zwar grundsätzlich auf die Haftungsprivilegierungen nach §§ 8 bis 10 Telemediengesetz stützen. Nach der Rechtsprechung des BGH betreffen die Haftungsprivilegierungen aber nicht die Unterlassungsansprüche. Vielmehr sind mit der Haftungsprivilegierung lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung angesprochen. Nach den allgemeinen Grundsätzen kann als Störer grundsätzlich jeder auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der – auch ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beiträgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hier auf Unterlassung in Anspruch genommene Betreiberin der weltweit größten Internetsuchmaschine ihren Nutzern aus einer gigantischen Informationsmenge in Kürze in einem automatisierten Verfahren brauchbare Informationen vermittelt. Angesichts dessen ist es einem Unternehmen wie dem der Antragsgegnerin nicht möglich und zuzumuten, jedes Rechercheergebnis vor der Anzeige des Abfrageergebnisses auf eine mögliche Rechtsverletzung hin zu überprüfen. Eine solche Obliegenheit würde ihr gesamtes Geschäftsmodell in Frage stellen. Die Störerhaftung der Antragsgegnerin setzt deshalb die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Eine solche Pflichtverletzung liegt hier vor. Aufgrund des anwaltlichen Schreibens hatte die Antragsgegnerin Anlass, den automatisch generierten Inhalt des Beitrags im Suchergebnis auf eine Persönlichkeitsverletzung hin zu prüfen. Das Suchergebnis mit dem beanstandeten Beitrag lässt sich aber weiterhin abrufen.

Snippets sollen den Nutzer zur besseren Orientierung in einer zusammengefassten Form auf die Inhalte der verlinkten Seite hinweisen. Hierfür soll ein sinnvoller, möglichst aussagekräftiger Eintrag generiert werden. Bei der Suchmaschine von G bestehen die Snippets aus einer Überschrift, einem kurzen Teil des Textes und der genauen URL der jeweiligen Zielseite. Die Snippets sind hilfreich, wenn man sich einer langen Trefferliste gegenüberstellt. Sie können jedoch auch schon ihrer technischen Natur nach Inhalte diametral falsch darstellen, wenn sie z. B. das Wort „nicht“ aus einem zusammengefassten Satz löschen und diesem damit eine gegenteilige Bedeutung geben

Durch die Schnipsel-Technik kann deshalb ein eigener Aussagegehalt generiert worden sein. Maßgeblich ist dabei weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Adressaten objektiv hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen.

Aus dem Snippet selbst ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass es sich um eine satirische Darstellung handeln könnte und ein solcher Auftritt tatsächlich gar nicht stattgefunden hat. Damit aber wird die Aussage auf der verlinkten Seite durch die verkürzte Inhaltswiedergabe im Snippet in ihr Gegenteil verkehrt. Sie wird von einer satirischen Darstellung, die durch ihr Er-

scheinen in der Rubrik Satire als eine solche erkennbar sein soll, zu einer eindeutig unwahren Tatsachenbehauptung. Dass der Sucheintrag automatisch generiert wurde, ist unerheblich. Denn der Wille, eine Aussage mit einem bestimmten Inhalt zu treffen, ist für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht erforderlich. Auch kann es keine Rolle spielen, dass der Aussagegehalt durch Anklicken und Lesen der verlinkten Seite möglicherweise korrigiert würde. Denn selbst eine Schlagzeile in einer Zeitung kann, auch wenn sie durch den nachfolgenden Text korrigiert wird, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Die unwahre Tatsachenbehauptung in der zusammenfassenden Darstellung des Snippets ist auch geeignet, den sozialen Geltungsanspruch des A zu beeinträchtigen. Die Aussage betrifft A in seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken. Sie ist für A, der offenbar mit öffentlichen Auftritten ein Einkommen erzielt – mehrere Sucheinträge weisen auf bevorstehende Bühnen- und Fernsehauftritte hin – geschäftsschädigend. Die Tatsachenbehauptung ist inzwischen auch bewusst unwahr. Denn G muss seit dem anwaltlichen Mahnschreiben wissen, dass ihr Sucheintrag die verlinkte Information in ihr Gegenteil verkehrt hat. Die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst.

Maßgebend für die Haftung eines Suchmaschinenbetreibers ist, ob sich die Zusammenfassung bzw. Verkürzung der verlinkten Seite noch im Rahmen der Kernaussage der Ursprungsseite hält. Eine Persönlichkeitsverletzung durch den Betreiber der Suchmaschine wird man dann annehmen können und müssen, wenn – wie hier – die verkürzte, zusammenfassende Darstellung im Snippet derartig sinnenstehend ist, dass ihr ein eigener Unrechtsgehalt zukommt. In diesen Fällen trifft der Snippet trotz seiner automatischen Erstellung eine eigene Aussage, für die der Suchmaschinenbetreiber verantwortlich ist.

(KG Berlin, Beschluss vom 03.11.2009, Az.: 9 W 196/09)

Fazit:

Den Besonderheiten der Internetsuchmaschine trägt das Gericht dadurch Rechnung, dass für den Zeitpunkt der Pflichtverletzung nicht auf die Erstellung des Sucheintrags, sondern erst auf die Anzeige des rechtswidrigen Inhalts durch das anwaltliche Mahnschreiben und den Ablauf einer angemessenen Reaktionsfrist abgestellt wird.

Ansonsten aber soll auch ein Suchmaschinenbetreiber nicht besser stehen, als beispielsweise ein Zeitungsverlag, der ebenso bereits durch eine verkürzte oder sinnenstellende Überschrift haften kann.

Dabei entlastet den Suchmaschinenbetreiber die Tatsache, dass sowohl die Trefferliste selbst, als auch die Snippets automatisiert erstellt werden, nicht. Er ist „Herr“ dieser Vorgehensweise und muss daher – zumindest nachdem er auf eine Rechtsverletzung hingewiesen wurde und nichts unternommen hat – auch die rechtliche Verantwortung dafür tragen.

Insoweit deckt sich das Haftungsregime des Suchmaschinenbetreibers mit der Störerhaftung, die ohnehin jeden Seitenbetreiber – auch bei fremdem Inhalt – trifft. Dennoch legen die Gerichte stets Wert darauf, bei der Frage der Zumutbarkeit von Prüf- und Beseitigungspflichten nie das – an sich legale – Geschäftsmodell in Frage zu stellen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de